



## Sanktions- und Ordnungsgeldordnung (SOO)

### Hinweis:

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

### Präambel

Skatveranstaltungen dienen dem friedlichen Wettkampf im Skat, unabhängig davon, wer der Veranstalter ist. Alle Teilnehmer haben sich nach der Internationalen Skatordnung in jeder Situation fair, sachlich sowie sportlich zu verhalten und kein fadenscheiniges Recht zu suchen (Punkt 1.1.5 ISkO). Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die Internationale Skatordnung sowie die Skatwettspielordnung sind nicht hinzunehmen und müssen angemessen, durch Sanktionen und/oder Ordnungsgelder geahndet werden. Auf die Verhältnismäßigkeit der Sanktion ist besonderer Wert zu legen. Bei Veranstaltungen des DSkV ist ein Mindestmaß an Verbandsdisziplin erforderlich.

### § 1 Anwendungsbereich

1. Die SOO gilt bei allen Veranstaltungen des DSkV und für den gesamten daran teilnehmenden Personenkreis sowie für alle anwesenden Personen, sofern dem DSkV für diese das Hausrecht zusteht.
2. Jedes Verhalten, welches nach dem Strafgesetzbuch strafbar wäre, ist unabhängig davon, ob tatsächlich eine strafrechtliche Verfolgung stattfindet, angemessen zu sanktionieren.

### Abschnitt I Sanktionen

### § 2 Urkunds- und Vermögensdelikte

1. Wird während einer Skatveranstaltung ein Teilnehmer eines Urkunds- oder Vermögensdeliktes oder dessen Versuchs überführt, so erhält er einen Verweis.
2. Außerdem ist eine Sperre von mindestens einem Jahr für den gesamten Spielbetrieb des DSkV auszusprechen.
3. In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle ist eine lebenslange Sperre auszusprechen.

### § 3 Tälicher Angriff

1. Greift ein Teilnehmer während einer Skatveranstaltung einen anderen berechtigt Anwesenden tätiglich an, so erhält er einen Verweis.
2. Außerdem ist eine Sperre von mindestens einem Jahr für den gesamten Spielbetrieb des DSkV auszusprechen.

3. In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann eine lebenslange Sperre ausgesprochen werden.

## **§ 4 Beleidigungsdelikte**

1. Greift ein Teilnehmer während einer Skatveranstaltung einen anderen einen anderen berechtigt Anwesenden in ehrverletzender Weise an, so erhält er eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall bei dieser Veranstaltung ist ein Verweis auszusprechen.
2. Außerdem kann eine Sperre von mindestens einem Jahr ausgesprochen werden.

## **§ 5 Alkohol-/Drogengenuss**

1. Spricht ein Teilnehmer während einer Skatveranstaltung Alkohol/Drogen so stark zu, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, so erhält er einen Verweis.
2. Im Wiederholungsfalle oder im besonders schweren Fall wird eine Sperre von mindestens einem Jahr ausgesprochen.

## **§ 6 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung oder eines Schiedsrichters**

1. Befolgt ein Teilnehmer während einer Skatveranstaltung Anweisungen der Spielleitung oder eines Schiedsrichters nicht, so erhält er eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall bei dieser Veranstaltung ist ein Verweis auszusprechen.
2. Außerdem kann eine Sperre von mindestens einem Jahr ausgesprochen werden.

## **§ 7 Nichtantreten**

1. Tritt bei einer Veranstaltung des DSfV mit Ausnahme des Ligabetriebs ein Spieler oder eine Mannschaft oder ein Tandem ohne ausreichende Entschuldigung nicht an, so erhält er bzw. jedes Mitglied der Mannschaft bzw. des Tandems einen Verweis und wird für ein Jahr gesperrt.
2. Tritt eine Mannschaft im Ligaspielbetrieb nicht an, gelten die Bestimmungen der Sportordnung.

## **§ 8 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung**

Verlässt ein Spieler vorzeitig eine Veranstaltung des DSfV ohne ausreichende Entschuldigung, so erhält er einen Verweis und wird für ein Jahr gesperrt.

## **§ 9 Verbandsschädigendes Verhalten**

1. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, das Ansehen oder das Vermögen des DSfV zu schädigen oder dass die Möglichkeit besteht, dass der DSfV in der Ausübung des Verbandszwecks gehindert wird oder dass gegen die berechtigten Interessen des DSfV verstößen wird, erhält eine Sperre von nicht unter zwei Jahren.

2. Im besonders schweren Fall oder im Wiederholungsfalle ist eine lebenslange Sperre auszusprechen.
3. Verbandsschädigendes Verhalten liegt insbesondere auch dann vor, wenn vor Durchlaufen der Verbandsgerichtsbarkeit die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen wird und dem DSv hierdurch höhere Kosten entstehen, als sie bei Anrufung der Verbandsgerichtsbarkeit entstanden wären.

## **§ 10 Verwarnung (gelbe Karte)**

1. Eine Verwarnung, die durch eine gelbe Karte angezeigt wird, kann nur bei minderschweren Verstößen gegen die SOO durch die Spielleitung anstelle eines Verweises ausgesprochen werden.
2. Neben der Verwarnung kann die Spielleitung gleichzeitig den Abzug von Spiel- und Wertungspunkten anordnen.
3. Die Verwarnung gilt bis zum Ende der Veranstaltung fort und führt für den Fall jedes weiteren Verstoßes zum Verweis.

## **§ 11 Verweis (rote Karte)**

1. Ein Verweis wird durch eine rote Karte angezeigt und führt immer zum Ausschluss aus der laufenden Veranstaltung. Sämtliche bereits erzielten Ergebnisse werden aberkannt.
2. Über den Verweis ist ein Protokoll zu fertigen, wobei der genaue Sachverhalt und alle Beteiligten einschließlich der Zeugen aufzunehmen sind. Dieses Protokoll ist anschließend von der Spielleitung zu unterschreiben und innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsstelle des DSv weiterzuleiten.
3. Das Präsidium entscheidet daraufhin durch Beschluss, ob der Verweis im Einzelfall eine Sperre nach sich zieht.

## **§ 12 Sperre**

1. Sperren werden in den dafür vorgesehenen Fällen durch Beschluss des Präsidiums verhängt.
2. Zeitlich befristete Sperren sind bis zu einer Dauer von fünf Jahren möglich.
3. Gesperrte Teilnehmer werden für die Dauer ihrer Sperre in eine Übersicht erfasst, die vom DSv und der ISPA gemeinsam geführt wird.
4. Von einer ausgesprochenen Sperre werden
  1. der zu Sperrende
  2. die zuständige Gerichtsbarkeit
  3. das DSv-Präsidium
  4. der/die Verein/e, die Verbandsgruppe(n) und der/die Landesverband/-bände denen der zu Sperrende angehört

informiert.

## **§ 13 Aberkennung eines Titels**

1. Stellt sich nach Verleihung eines Titels heraus, dass dieser zu Unrecht verliehen wurde, wird der Titel rückwirkend als nicht erworben aberkannt.
2. Ein Titel kann auch bei groben Verstößen gegen die Satzung des DSKV oder dieser Ordnung aberkannt werden.
3. Auch Ehrungen können unter den gleichen Voraussetzungen aberkannt werden.

## **§ 14 Verlust von Ranglistenpunkten**

Gesperrte Spieler verlieren mit dem Abschluss des Verfahrens ihre Ranglistenpunkte.

## **§ 15 Zuständigkeit für Sanktionen**

1. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen nach den §§ 10 und 11 dieser Ordnung ist die Spielleitung und/oder die eingesetzten Schiedsrichter, für Maßnahmen nach den §§ 12 - 14 das Präsidium des DSKV.
2. Soweit sachdienlich, kann im Vorfeld die vorläufige Einschätzung des Internationalen Skatgerichts oder des Verbandsgerichts, sofern im Falle einer Entscheidung dessen Zuständigkeit gegeben sein könnte, eingeholt werden. Die vorläufige Einschätzung entfaltet keinerlei Bindungswirkung und stellt kein Präjudiz für ein eventuell späteres Verbandgerichtsverfahren dar.

## **§ 16 Rechtliches Gehör**

1. Eine Sanktion ist nur zulässig, wenn vor ihrer Anordnung dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt wurde.
2. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.
3. Sofern die Gewährung rechtlichen Gehörs aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder unverhältnismäßig ist, ist diese unverzüglich nachzuholen.

## **§ 17 Rechts- und Verfahrensweg**

1. Sanktionen des Präsidiums sind dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.
2. Nur gegen Sanktionen der Spielleitung gem. § 10 und § 11 kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSKV Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium des DSKV durch einen Widerspruchsbescheid.
3. Sowohl die Mitteilung nach Abs. 1 als auch der Widerspruchsbescheid nach Abs. 2 müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in welcher
  - a. die Anschrift des Gerichts,
  - b. die Frist für die Einlegung der Klage und
  - c. die Form der Klagemitgeteilt werden.

4. Sowohl gegen Sanktionen nach Abs. 1 als auch gegen den Widerspruchsbescheid nach Abs. 2 kann Klage beim Verbandsgericht erhoben werden. In diesem Fall geht die Zuständigkeit für Sanktionen auf das Verbandsgericht über. Das Verbandsgericht ist an die bisherige Festsetzung der Sanktionen dann nicht gebunden und muss erneut Sanktionen festsetzen. Die Festsetzung höherer Sanktionen ist zulässig.

## Abschnitt II Ordnungsgeldkatalog

### § 18 Höhe der Ordnungsgelder

#### 1. Teilnehmermeldung

Verspätete Abgabe von Teilnehmermeldungen	25,00 €
- trotz Einräumung einer Nachfris	50,00 €

#### 2. Einladung zum Ligaspieltag

Fehlende Einladung	25,00 €
- trotz Einräumung einer Nachfrist	50,00 €

Bei weiterer Nichtbeachtung können zusätzliche Sanktionen verhängt werden.

#### 3. Unsportliches Verhalten im Ligaspielbetrieb

a) Ein Spieler ist nicht angetreten, je Serie	10,00 €
b) Eine Mannschaft ist nicht angetreten, je Serie	40,00 €
aa). am letzten Spieltag je Serie	80,00 €
bb). jedoch Höchstbetrag pro Saison	320,00 €
c) Verspäteter Rückzug einer Mannschaft	250,00 €
Als verspätet gilt ein Rückzug oberhalb der untersten Klasse bei Eingang nach dem 30. November bzw. in der untersten Klasse nach dem 31. Januar	
d) Ausfall Spieltag	
Ein Spieltag kommt durch Verschulden des Gastgebers nicht zustande	60,00 €
zuzüglich Fahrtkostenerstattung (je Mannschaft) und Spesen (je Spieler) gemäß Anlage zur Finanzordnung - Gebührenverzeichnis -	

#### 4. Protestentgelte

a) Protesteinlegung beim zuständigen Staffelleiter	30,00 €
b) Im Falle des Verwurfs durch Staffelleiter Einlegung eines weiterführenden Protestes beim Präsidium des DSFV zusätzlich	60,00 €

#### 5. Nichtantritt bei Deutschen Meisterschaften

Bei Nichtantritt eines Spielers oder einer Mannschaft oder eines Tandems verfällt das Startgeld.

#### 6. Verspätete Überweisung von Mitgliedsbeiträgen

Alle Spieler eines Vereins, einer Verbandsgruppe oder eines Landesverbandes können durch Sperren belegt werden, bis die entsprechende Zahlung ordnungsgemäß eingegangen ist. Die Verspätung tritt nach einer Karenzzeit von einer Woche ein.

## **§ 19 Zahlung der Ordnungsgelder**

Ordnungsgelder sind fristgerecht und in einer Summe auf das Konto des DSKV zu überweisen. Maßgebend für den Zahlungseingang ist das Buchungsdatum des bezogenen Geldinstituts und für den Eingang vorgeschriebener Meldungen das Datum des Poststempels. Im Falle verspäteter Überweisung gilt § 18 Abs. 6.

## **§ 20 Weitere Maßnahmen**

Neben der Erhebung von Ordnungsgeldern können weitere Maßnahmen beschlossen werden, und zwar

1. Verwarnung
2. Schriftlicher Verweis
3. Punkteabzug
4. Ordnungsstrafen bis 500,00 €
5. Sperre bei Veranstaltungen des DSKV
6. Aberkennung eines Titels
7. Aberkennung einer Auszeichnung

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Enthält diese Ordnung Lücken oder sind einzelne Paragrafen dieser Ordnung unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Paragrafen nicht berührt. Für Lücken oder unwirksame Paragrafen gilt dann die entsprechende Regelung in der Zivilprozessordnung entsprechend.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Sanktions- und Ordnungsgeldordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit Beschluss des DSKV-Verbandstages vom 22. November 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.